

Sanktionen im aktivierenden Arbeitsmarktregime und soziale Exklusion: Eine quantitative Analyse

Von Michael Grüttnner, Andreas Moczall und Joachim Wolff¹

Zusammenfassung: Im Sozialgesetzbuch (SGB) II geregelte Pflichten und Sanktionen wegen Pflichtverletzungen sollen das aktive Bemühen um die Überwindung des Leistungsbezuges und die Kooperation der Arbeitslosengeld-II-Bezieher mit den Jobcentern sicherstellen. Während einer sanktionsbedingten Leistungskürzung leben die Betroffenen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums wenn es ihnen nicht gelingt, die Leistungskürzung auszugleichen. Damit bewegen sich Sanktionen in einem Spannungsfeld zwischen Erwerbsintegration als Strategie der Förderung von sozialer Inklusion und einer möglichen Rolle als „trigger“ im Prozess sozialer Exklusion. Theoretisch orientiert am Prekaritäten-Ressourcen-Modell schätzen wir mit Daten des „Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS), ergänzt um administrative Daten, Effekte der Sanktionierung auf das Teilhabeempfinden und präsentieren damit erste quantitative Erkenntnisse zu diesem Thema. Während Sanktionen deskriptiv und auf Basis einfacher OLS-Regressionen mit erhöhtem Exklusionsempfinden verknüpft sind, zeigt sich kein Effekt in der Längsschnittbetrachtung mit fixen Effekten. Dies deutet darauf hin, dass Sanktionen kein eigenständiger Mechanismus im Prozess der sozialen Exklusion von Arbeitslosengeld-II-Beziehern sind; vielmehr weisen Personen, deren Lebenslage und Teilhabeempfinden schon zuvor beeinträchtigt war, ein stärkeres Risiko der Sanktionierung auf. Womöglich entfaltet auch bereits die allgegenwärtige Androhung von Sanktionen als Bestandteil des aktivierenden Arbeitsmarktregimes eine Ex-ante-Wirkung auf das Teilhabeempfinden der Leistungsberechtigten.

1. Einführung und Motivation

Im Januar 2005 wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum Arbeitslosengeld (ALG) II unter dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ zusammengefasst. Dabei verkörpern Sanktionen, durch Jobcenter verhängte Leistungskürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen der ALG-II-Bezieher, einen zentralen Bestandteil des Forderns. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden beispielsweise sanktioniert, wenn sie Termine mit dem Jobcenter verpassen (Meldeversäumnis) oder Stellenangebote oder eine Teilnahme an Fördermaßnahmen ablehnen. Sanktionen sollen dazu beitragen, dass Übergänge von Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug in Erwerbsarbeit und ökonomische Unabhängigkeit häufiger und in kürzerer Zeit geschehen. Das kann ex post als Reaktion von ALG-II-Beziehern² auf eine tatsächliche Sanktionierung geschehen. Es kann aber schon ex ante erfolgen, wenn ALG-II-Bezieher aufgrund drohender Sanktionierung Pflichtverletzungen vermeiden und sich verstärkt um Arbeit oder Ausbildung bemühen. Viele empirische Studien haben für verschiedene Länder nachgewiesen, dass Bezieher von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe infolge verhängter Sanktionen (ex post) schneller in Beschäftigung übergehen (z. B. van den Berg et al. 2014; Svarer 2011). Wenige Studien liegen zu Sanktionseffekten auf die Qualität der aufgenommenen Beschäftigung vor. Sie finden negative Effekte auf Löhne und Beschäftigungsstabilität (Arni et al. 2013; van den Berg/Vikström 2014). Wir hingegen untersuchen, inwieweit eine Sanktionswirkung auf die soziale Exklusion der Betroffenen, operationalisiert als deren Teilhabeempfinden, vorliegt.

Die Frage nach den Teilhabewirkungen von Sanktionen erscheint nicht nur vor dem Hintergrund anhaltender gesellschaftspolitischer Kontroversen und der Mobilisierung der Betrof-

1 Wir bedanken uns bei Stefan Bernhard, Stefanie Gundert, Tamara Harrer, Stefanie Unger sowie zwei anonymen Gutachtern für ihre sehr nützlichen Hinweise.

2 Dieser Beitrag verzichtet zu Gunsten der Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Es sind stets beide Geschlechter gemeint.

fenen gegen das Sanktionsregime relevant. Die Einführung des SGB II war in einen Aktivierungs- und Exklusionsdiskurs eingebettet, der, aus den USA kommend, in England unter New Labour und auf der Ebene der Europäischen Union seit Mitte der 90er Jahre geführt wurde (exemplarisch Gans 1999) und der die Begrifflichkeit der Exklusion rasch auf das Problem der Erwerbsintegration hin verengte (Levitash 1996; Bernhard 2007). Das SGB II und die zugehörigen Sanktionen sind somit Teil einer Transformation der europäischen Wohlfahrtsstaaten hin zu einer aktivierenden Sozialpolitik, die Aktivierung und Integration in Erwerbsarbeit als zentral für die soziale Inklusion vermeintlich inaktiver Bevölkerungsgruppen betrachtet (Bernhard 2007; Konle-Seidl/Eichhorst 2008). Soziale Inklusion bzw. soziale Teilhabe werden seither insbesondere auf der Ebene der Europäischen Union als wichtige Zielgrößen der Sozialpolitik gehandelt (Europäische Union 2008; Europäische Union – Ausschuss der Regionen 2013). Auch in Deutschland wird soziale Teilhabe als Leitbegriff und Zielgröße der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik diskutiert (Bartelheimer 2004; BMAS 2014; Dietz et al. 2013; Hirseland et al. 2012; Koch et al. 2009; Huster 2008). Dabei wird bisweilen ein weiter Teilhabebegriff gebraucht, der mehr umfasst als „Erwerbstätigkeit um jeden Preis“ (Koch et al. 2009, S. 16).

Sanktionen stehen in einem kritischen Spannungsfeld: Einerseits sollen sie mittelbar über eine höhere Compliance mit den Jobcentern und intensivere Eigenbemühungen zur Integration in Erwerbsarbeit und zur sozialen Teilhabe beitragen. Andererseits können Sanktionen zu einem Leben unter dem Existenzminimum führen, wenn es den Betroffenen nicht gelingt, die finanziellen Ausfälle etwa über Erwerbseinkommen oder Zuwendungen von Freunden und Verwandten auszugleichen. So könnten Sanktionen unmittelbar zu einem Teilhabeverlust führen oder auch mittelbar durch die Aufnahme ungünstiger Arbeitsverhältnisse, als ohne Sanktionierung (Arni et al. 2013; Gundert/Hohendanner 2014) zur Teilhabewirkung unterschiedlich gestalteter Arbeitsverhältnisse). Inwiefern Sanktionen ein „trigger“ (Levitash et al. 2007) für soziale Exklusion sind, muss allerdings noch untersucht werden.

Wir betrachten in der vorliegenden Studie also einen potenziellen Mechanismus im Prozess sozialer Inklusion/Exklusion von ALG-II-Beziehern (Ludwig-Mayerhofer 2009, zur Prozessperspektive auf Exklusion). Neben qualitativen Studien, die eine Reihe von Exklusionsrisiken, die in der Folge von Sanktionen auftreten können, exemplarisch zeigen (Ames 2009; Schreyer et al. 2012; Zahradník et al. 2012), liegt auch eine quantitative Befragung für Nordrhein-Westfalen (ISG 2013) vor: sie liefert Hinweise für eine sanktionsbedingt eingeschränkte Teilhabe, etwa weil die Sanktionierung aus Sicht der Befragten mit einem Rückzug aus dem sozialen Umfeld und Einschränkungen der materiell begründeten Lebensqualität einher geht. Es existieren jedoch keine quantitativen Untersuchungen direkt zum Zusammenhang zwischen Sanktionen und der sozialen Teilhabe der Betroffenen. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Arbeit geschlossen werden. Unsere Ergebnisse legen nahe, dass sich Personen mit verringertem Teilhabeempfinden verstärkt in Sanktionen selektieren, während Sanktionen selbst keine Wirkung haben. Entscheidende Teilhabeverluste erfolgen womöglich im Vorfeld einer Sanktionierung, beim Eintritt in den Arbeitslosengeld-II-Bezug, dem Verbleiben in diesem Status oder durch eine Ex-ante-Wirkung drohender Sanktionierungen als Bestandteil des aktivierenden Arbeitsmarktregimes.

1. Institutioneller Hintergrund

Im Folgenden werden die zentralen Sanktionsregelungen des SGB II seit dem 1.1.2007 bzw. 1.4.2011 kurz skizziert, da unser Betrachtungszeitraum die Jahre 2007 bis 2011 umfasst und im April 2011 einige Änderungen in Kraft getreten sind. Eine ausführliche Beschreibung findet sich in Wolff/Moczall (2012).

Das SGB II verpflichtet ALG-II-Bezieher, „aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mit[zu]wirken“ (§ 2 Abs. 1 SGB II). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, sind

sie durch eine Kürzung ihrer ALG-II-Leistung zu sanktionieren. Die ALG-II-Leistung besteht aus mehreren Komponenten, insbesondere dem „Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (kurz „Regelbedarf“) und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung.³ Die Dauer einer Sanktion beträgt drei Monate; sie kann bei unter 25-Jährigen auf sechs Wochen reduziert werden.

Die Höhe einer Sanktion hängt von der Art der Pflichtverletzung ab: Nehmen ALG-II-Bezieher Termine beim Jobcenter ohne „wichtigen Grund“ nicht wahr (Meldeversäumnis), wird ihr ALG II um zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt (bis 31.3.2011: § 31 Abs. 2 SGB II; ab 1.4.2011: § 32 SGB II). Der maßgebende Regelbedarf entspricht dem Regelbedarf für Personen, deren Bedarfsgemeinschaft über keine anderen Einkommen als dem ALG II verfügt. Der tatsächliche Regelbedarf kann geringer ausfallen, wenn andere Einkommen auf das ALG II angerechnet werden. Daher kann eine Sanktion von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs sogar höher ausfallen als der tatsächliche Regelbedarf einer Person. Dann werden auch Leistungen für Unterkunft und Heizung reduziert.

Andere Pflichtverletzungen als Meldeversäumnisse führen zu höheren Kürzungen. Erfüllen ALG-II-Bezieher z. B. Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, wie das Abschicken einer bestimmten Zahl von Bewerbungen, nicht oder lehnen sie eine ihnen vom Jobcenter angebotene „zumutbare“ Arbeit, Arbeitsgelegenheit, Ausbildung oder Maßnahme ab bzw. brechen sie diese ab, ohne einen „wichtigen Grund“ zu nennen, wird ihr ALG II um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt (bis 31.3.2011: § 31 Abs. 1 SGB II, ab 1.4.2011 § 31 a SGB II).⁴ Diese Regelung stellt nach ökonomischem Verständnis einen zentralen Hebel dar, da sowohl die Ex-ante-Androhung von Sanktionen als auch die ex-post reduzierte Transferleistung die Arbeitssuchintensität und Konzessionsbereitschaft der Betroffenen tendenziell erhöhen bzw. die Anspruchslöhne senken dürften (z.B. Abbring et al. 2005). Wichtig ist, dass für ALG-II-Bezieher jedes Stellenangebot „zumutbar“ ist, wenn es nicht sittenwidrig ist. Bei einer zweiten Pflichtverletzung nach diesem Paragraphen innerhalb eines Jahres werden die Leistungen um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Bei einer dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres fallen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und für die Kosten der Unterkunft weg. Überlappen sich die dreimonatigen Kürzungszeiträume mehrerer Sanktionen nach § 31 Abs. 1 SGB II, gilt der jeweils höchste Kürzungsbetrag. Überlappen sich hingegen Kürzungszeiträume von zwei oder mehr Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen bzw. einer Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II und einer oder mehrerer Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen, werden die ALG-II-Leistungen um die Summe der Kürzungsbeträge der verschiedenen Sanktionen reduziert (Bundesagentur für Arbeit 2014).

3 Der Regelbedarf ist für die Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens vorgesehen, inklusive einer Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Für Alleinstehende beträgt er seit dem 1. Januar 2016 404 Euro monatlich. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden im tatsächlich anfallenden Umfang übernommen, sofern die Unterkunft „angemessen“ ist.

4 Die Generalklausel „sonstiger wichtiger Grund“ erscheint als letzte in einer Liste von Ausnahmen vom Grundsatz, dass jede Arbeit bzw. Eingliederungsmaßnahme „zumutbar“ sei (§ 10 SGB II). Dieser zunächst unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch die Rechtsprechung konkretisiert. Bei der Frage nach der Anerkennung eines vom Leistungsberechtigten vorgetragenen wichtigen Grundes sind „restriktiv“ (Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 33) die Interessen der steuerzahlenden Allgemeinheit und des Leistungsempfängers abzuwägen. Aus dem § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz) ergibt sich eine zwischen der Sphäre des Jobcenters bzw. Arbeitgebers und des Leistungsberechtigten aufgeteilte Beweislast. So muss das Jobcenter nachweisen, das Arbeitsangebote zugegangen und die gesundheitliche Eignung gegeben ist, während der Leistungsberechtigte z.B. Gewissenseinwände umfassend vortragen muss. Explizit keine wichtigen Gründe sind gering(er)wertige Arbeit, schlechte(re) Arbeitsbedingungen oder geringe(re) Bezahlung, solange letztere oberhalb der Sittenwidrigkeitsgrenze liegt (1/3 des Tarifs- bzw. ortsüblichen Lohnes).

Für unter 25-Jährige sind bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II bis 31.3.2011, § 31 SGB II ab 1.4.2011 verschärzte Sanktionen vorgesehen: bei der ersten Pflichtverletzung werden 100 Prozent des tatsächlichen Regelbedarfs gekürzt, und bei der zweiten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres werden zudem die Kosten der Unterkunft nicht mehr übernommen. Wiederholte Meldeversäumnisse innerhalb eines Jahres führten vom 1.1.2007 bis 31.3.2011 zu einem verschärften Kürzungsbetrag in Höhe der letzten Leistungskürzung aufgrund eines Meldeversäumnisses zuzüglich zehn Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs; seit dem 1.4.2011 gilt auch bei wiederholtem Meldeversäumnis ein Kürzungsbetrag von zehn Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Tabelle 1 fasst die Kürzungshöhen nach Alter, Kürzungsgrund und Anzahl der Pflichtverletzungen zusammen.

Tabelle 1: Höhe der Leistungskürzung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 31 SGB II (gültig von 1. Januar 2007 bis 31. März 2011, in Klammern ab 1. April 2011 gültige davon abweichende Regelungen)^{1,2)}

Anlass für die Sanktion	Erste Pflichtverletzung	Erste wiederholte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres	Weitere wiederholte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres
§ 31 Abs. 1 SGB II Alter \geq 25 Jahre	Wegfall von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs	Wegfall von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs	Wegfall der gesamten ALG-II-Leistung
§ 31 Abs. 1 SGB II Alter < 25 Jahre	Einschränkung der Leistungen auf die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung	Wegfall der gesamten ALG-II-Leistung	Wegfall der gesamten ALG-II-Leistung
§ 31 Abs. 2 SGB II	Wegfall von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs	Wegfall von 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (Wegfall von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs)	letzte Leistungskürzung wegen Meldeversäumnis zuzüglich 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (Wegfall von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs)

1) Bis Ende des Jahres 2010 entfiel während eines Sanktionszeitraums auch der Zuschlag zum ALG II, was nur ALG-II-Bezieher betraf, die in den zwei Jahren nach dem Ende ihres ALG-I-Bezugs zuschlagsberechtigt waren.

2) Die Dauer einer Sanktion beträgt drei Monate. Für unter 25-Jährige kann sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen begrenzt werden (§ 31 Abs. 6 SGB II, seit April 2011 § 31 b Abs. 1 SGB II).

Quelle: Wolff/Moczall (2012).

Bei Sanktionen über 30 Prozent können auf Antrag Sachleistungen zur Milderung gewährt werden. Wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben, muss (seit 1.4.2011) bzw. soll (bis 31.3.2011) dies geschehen. Bei einem Wegfall der gesamten ALG-II-Leistung können bei unter 25-Jährigen die Kosten der Unterkunft wieder übernommen werden bzw. bei ab 25-Jährigen die Kürzung auf 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs reduziert werden, wenn der Betroffene erklärt, seinen Pflichten künftig nachzukommen.

Zur Darstellung der Relevanz zeigt Tabelle 2 die Anzahl neuer Sanktionen gegen ALG-II-Bezieher pro Jahr im Zeitraum 2007 bis 2014. Sie ist 2007⁵ der Tendenz nach bis 2012 auf rund eine Million Sanktionen gestiegen; in den beiden Jahren danach belief sie sich weiter auf rund eine Million. Der Anteil milder sanktionierter Meldeversäumnisse lag im Jahr 2007 bei etwas mehr als 53 Prozent und hat sich im Verlauf der Zeit deutlich gesteigert auf zuletzt 75 Prozent. Die Zunahme der Sanktionen erfolgte allein durch vermehrte Meldeversäumnisse;

5 Für die Jahre 2005 und 2006 liegen keine aggregierten Sanktionsstatistiken vor.

Sanktionen wegen anderer Pflichtverletzungen gingen bis zum Jahr 2014 zurück. Für unter-25-jährige ALG-II-Bezieher ist der Anteil von Sanktionen wegen sonstiger Pflichtverletzungen sogar etwas geringer als für die ALG-II-Bezieher insgesamt. Tabelle 3 zeigt die monatsdurchschnittliche Anzahl neuer Sanktionen in Relation zum durchschnittlichen Bestand der ALG-II-Bezieher in Prozent. Dies ist ein Maß für das (durchschnittliche monatliche) Risiko, sanktioniert zu werden. Betrachtet man alle Sanktionen und ALG-II-Bezieher, so ist die Relation von 1,2 Prozent im Jahr 2007 auf rund 1,9 Prozent im Jahr 2012 gestiegen und blieb dann bis zum Jahr 2014 konstant. Auch bei unter 25-Jährigen stieg diese Statistik von 2,1 im Jahr 2007 auf drei Prozent oder etwas mehr in den Jahren 2012 bis 2014. Der Anstieg geht allerdings allein auf ein erhöhtes Risiko zurück, von Meldeversäumnissen betroffen zu sein. Bei sonstigen Pflichtverletzungen ist das Verhältnis der Sanktion zum Bestand der ALG-II-Bezieher im Betrachtungszeitraum relativ stabil (0,5 bis 0,6 Prozent für alle ALG-II-Bezieher und 0,7 bis 0,9 Prozent für unter-25-jährige ALG-II-Bezieher). Insgesamt wird deutlich, dass die schwerwiegenden Sanktionen wegen sonstigen Pflichtverletzungen eine geringere Rolle spielen als die Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen. Aggregierte Ziffern der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Sanktionen, die innerhalb eines Jahres wiederholt auftreten, liegen derzeit nicht vor.

Tabelle 2: Anzahl neuer Sanktionen gegen ALG-II-Bezieher

Jahr	Anzahl neue Sanktionen (in Tsd.) insgesamt	davon in Prozent			
		nur Unter- 25-jährige insgesamt	Meldeversäumnisse insgesamt	nur Unter- 25-jährige insgesamt	sonstige Pflichtverletzungen nur Unter- 25-jährige
2007	785,0	264,7	53,6	59,0	46,4
2008	765,8	245,4	54,3	60,4	45,7
2009	727,2	236,7	57,9	62,3	42,1
2010	817,5	256,2	61,1	65,6	38,9
2011	925,8	273,9	64,5	69,5	35,5
2012	1.024,6	290,5	68,8	73,2	31,2
2013	1.009,6	280,5	72,8	76,3	27,2
2014	1.001,1	266,2	74,7	78,3	25,3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Tabelle 3: Anzahl neuer Sanktionen in Relation zum Bestand der ALG-II-Bezieher (monatsdurchschnittlich in Prozent)

Jahr	Alle Sanktionen		Meldeversäumnisse		sonstige Pflichtverletzungen	
	insgesamt	nur Unter-25-jährige	insgesamt	nur Unter-25-jährige	insgesamt	nur Unter-25-jährige
2013	1,2	2,1	0,7	1,3	0,6	0,9
2014	1,3	2,1	0,7	1,3	0,6	0,8
2007	1,2	2,2	0,7	1,3	0,5	0,8
2008	1,4	2,4	0,8	1,6	0,5	0,8
2009	1,7	2,8	1,1	2,0	0,6	0,9
2010	1,9	3,2	1,3	2,3	0,6	0,9
2011	1,9	3,1	1,4	2,4	0,5	0,7
2012	1,9	3,0	1,4	2,4	0,5	0,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen.

2. Theorie und Hypothesen

2.1 Soziale Teilhabe als soziologisches Konzept

Soziale Teilhabe ist heute ein Begriff in vielen sozialpolitischen Diskursen. Im soziologischen Kontext ist sie eng mit dem Begriffspaar der sozialen Inklusion als positiver Pol und Exklusion als negativer Pol eines Teilhabekontinuums verbunden (Ludwig-Mayerhofer 2009; Schwinn 2000; Stichweh 1997). Mit diesem Kontinuum gehen drei Charakteristika einher, Mehrdimensionalität, Prozessualität und Subjektivität.

Im Unterschied zur Armut ist das Konzept der sozialen Exklusion *mehrdimensional*. Es wird durch mehr bestimmt als materiellen Mangel und den Ausschluss von Erwerbsarbeit und -einkommen (Bude/Lantermann 2006; Castel 2000). Bude/Lantermann nennen Einkommen, Bildung, Beruf, familiäre Einbindung, soziale Kontakte und institutionelle Erreichbarkeit sowie „die subjektive Auffassung der eigenen Chancenlage“ (2006, S. 234) als Dimensionen, entlang derer soziale Inklusion oder Exklusion bestimmt werden kann. Auch für Kronauer (2010) gehören neben der Erwerbsintegration auch die Dimensionen der sozialen (Nah-)Beziehungen und der kulturellen Teilhabe dazu. Für Teilhabe relevant ist also auch der „soziale Rückhalt [...] in einer Partnerschaft, [...] der Familie oder einem Bekanntenkreis“, der auch den Arbeitsplatzverlust abfedern kann (S. 158). Walker/Walker (1997) sehen Integration durch verbriegte soziale Rechte als weitere Teilhabedimension und verweisen damit auf einen staatlichen bzw. gesamtgesellschaftlichen Makrozusammenhang.

In Anschluss an Castel (2000), der zwischen durchlässigen Zonen der Integration, der Gefährdung und der Exklusion unterscheidet, betont Ludwig-Mayerhofer (2009), dass soziale Exklusion weniger als Status, sondern als *Prozess* verstanden und untersucht werden müsse. Man kann dann nach der Rolle konkreter Ereignisse und Mechanismen in diesem Prozess fragen und nach der Rolle involvierter individueller wie korporativer Akteure: „‘Exclusion’ is something that is done by some people to other people“ (Byrne 2005, S. 2). Damit wird ein starker Exklusionsbegriff verwendet, der die Verantwortung für Prozesse des sozialen Ausschlusses nicht vornehmlich bei den Ausgeschlossenen und deren Eigenschaften und Handlungsweisen sucht, wenngleich das Verhalten der Betroffenen natürlich mit hinein spielt.

Auch wenn die Bedeutung von Faktoren wie Arbeitslosigkeit, prekärer Beschäftigung, Einkommen und Gesundheit im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Exklusion unbestritten ist, wird auch die Rolle *subjektiver* Komponenten betont und die Eigenschaft eines subjektiven Exklusionsempfindens, derartige Faktoren erst zu einem „Exklusionssyndrom“ zusammenzu-

führen (Bude/Lantermann 2006, S. 324, ähnlich auch Böhnke 2001). Während manche Beiträge eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Deprivationsindikatoren zu einem wenig konsistenten Gebilde zusammenfassen, um Exklusion vermeintlich objektiv zu beschreiben (Levitas et al. 2007), kann ein subjektiver Ansatz zeigen, wie objektive Indikatoren und deren Veränderung mit dem Exklusionsempfinden zusammenhängen (Böhnke 2001; Popp/Schels 2008) und welche Coping-Ressourcen intervenieren. Bude und Lantermann (2006) stellen ein elaboriertes Prekaritäten-Ressourcen-Modell vor, das das Zusammenspiel von marginalisierten Lagen, internen und externen Ressourcen sowie subjektiven Lagebewertungen bei der Entstehung einer von den Subjekten empfundenen Exklusion aufzeigt. Unter einer marginalisierten Lage verstehen sie „eine massive Benachteiligung bei der Verteilung allgemein begehrter Güter“ (ebd., S. 234) und verwenden hierfür Indikatoren wie die Finanzen des Haushalts, soziale Kontakte oder Gesundheit, unter Exklusionsempfinden eine Selbsteinordnung mit Bezug auf das gesellschaftliche Ganze „nach Maßgabe des Schematismus von Drinnen und Draußen“ (ebenda). Der Fokus auf subjektives Empfinden anstelle von vermeintlich objektiven Indikatoren als abhängige Variable der Exklusionsforschung birgt den Vorteil, dass diese Variable es den Personen überlässt, eine Einschätzung vorzunehmen. Dieses Empfinden müsse „als eine spezifische ‚Bewältigungsantwort‘ einer Person auf eine objektive Exkludiertheit aufgefasst“ werden (ebd., S. 237). Die Forschung kann sich so auf die Untersuchung von Zusammenhängen „zwischen benachteiligender Marginalitätsposition und gefährdender Exklusionsauffassung“ (ebd., S. 249) sowie von Wechselwirkungen unterschiedlicher subjektiver wie objektiver Indikatoren konzentrieren. Ein niedriges Teilhabeempfinden kann, im Einklang mit der soziologischen Anomie-These (Durkheim 1993; Marks 1974), mit verminderter sozialen Engagement der Betroffenen und resignativen bis fatalistischen Einstellungen einhergehen (Kronauer 2010, S. 161; für empirische Evidenz siehe Bude/Lantermann 2006; qualitativ für Langzeitarbeitslose z. T. auch Rogge 2013).

Das subjektive Teilhabeempfinden wird von uns in Anlehnung an Bude/Lantermann (2006) schlicht definiert als die wahrgenommene Zugehörigkeit zum gesellschaftlichen Ganzen. Soziale Exklusion bezeichnet hier demnach einen Prozess der Verminderung des individuellen Empfindens sozialer Teilhabe.

2.2 Betrachtungen zur Rolle von Sanktionen im Prozess sozialer Exklusion

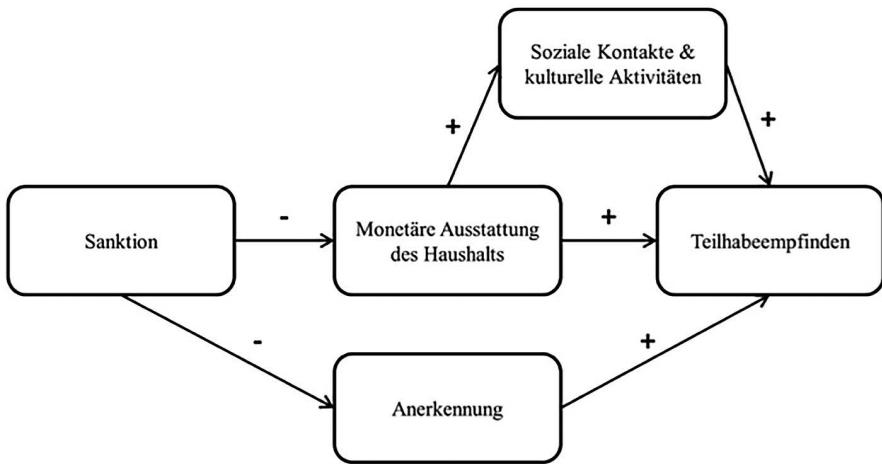
Prozesse des sozialen Ausschlusses werden nicht nur durch soziale Herkunft und Schichtzugehörigkeit präfiguriert, sondern von konkreten Ereignissen und Mechanismen vorangetrieben, gestoppt oder gewendet. Zu den „triggern“ können Arbeitsplatzverluste, kritische Lebensereignisse, familiäre Vorkommnisse wie die Pflege von Angehörigen oder auch negative Erfahrungen mit staatlichen Institutionen gezählt werden. Im Fokus öffentlicher Debatten steht zumeist die soziale Exklusion von Arbeitslosen. Das Aktivierungsparadigma will deren Integrationschancen in den Arbeitsmarkt verbessern, indem es stärker die Eigenverantwortung und Initiative der Betroffenen einfordert (Konle-Seidl/Eichhorst 2008). Durch stärkere Aktivierung der Betroffenen sollen diese zum einen selbst Integrationsstrategien ergreifen, zum anderen soll die Erwerbsintegration durch intensivere Beratung und Vermittlung in Arbeit, aber auch in Arbeitsgelegenheiten und Weiterbildungen gelingen. Für die Leistungsbezieher liefert das Sanktionsregime einen Anreiz zur Kooperation mit den Jobcentern und zu einer verstärkten Eigeninitiative bei der Suche nach Arbeit oder Ausbildung. Aus Sicht eines europäischen Inklusionsparadigmas (Bernhard 2007), das unter Inklusion vornehmlich Erwerbsintegration versteht und von den Betroffenen verstärkt eine „active solidarity“ (Levitas 1996) einfordert, zielen die Instrumente der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik durchaus auf gesellschaftliche Integration der Betroffenen ab. Ihrem systematischen Ort im europäischen Diskurs um Inklusion und Aktivierung entsprechend sollen demnach auch Sanktionen in ihrer Konsequenz mittelbar zu einer Verbesserung der sozialen Teilhabe führen. Tatsächlich betonen auch Bude/

Lantermann (2006) die Bedeutung von sich eröffnenden Perspektiven – Lageantizipationen – für das Teilhabeempfinden. Das hier diskutierte Argument lässt es zunächst sogar möglich erscheinen, dass Sanktionen das Teilhabeempfinden – mittels einer sich eröffnenden Perspektive der Erwerbsintegration – erhöhen könnten.

Aber möglicherweise können die Aktivierungsinstrumente des SGB II die Teilhabe auch negativ beeinflussen. Sanktionen gegen ALG-II-Bezieher betreffen lediglich Personen in Haushalten – sogenannten Bedarfsgemeinschaften – die bereits von vollständiger Exklusion oder lediglich prekärer Inklusion in das System der Erwerbsarbeit betroffen sind (Bruckmeier et al. 2013 zu Aufstockern im SGB II). So bleibt zunächst die Tatsache, dass aufgrund einer Sanktionierung das soziokulturelle Existenzminimum der Sanktionierten vorübergehend nicht garantiert wird. Wenn die Betroffenen keine alternativen Einkommensquellen erschließen können, müssen sie sich weiter einschränken. Die Einschränkungen können kaum im Bereich der Grundbedürfnisse erfolgen, sondern betreffen dann möglicherweise insbesondere die Pflege sozialer Beziehungen und kulturelle Teilhabe (Kronauer 2010; empirisch hierzu ISG 2013). Gemeinsame Aktivitäten mit Freunden und Bekannten werden erschwert oder die bisherige Wohnung muss aufgegeben werden (für Fallbeispiele siehe Schreyer et al. 2012; Ames 2009). Auch kulturelle Teilhabe wie Konzert- oder Museumsbesuche sind dann noch seltener möglich, als dies im Rahmen der ALG-II-Regelsätze ohnehin schon der Fall ist. Sanktionen stellen demnach ein zusätzliches Exklusionsrisiko dar und können als kritische Lebensereignisse aufgefasst werden, dessen Auswirkungen langfristig sein können, wie Schreyer et al. (2012) dokumentieren. Da Sanktionen die Betroffenen zeitlich begrenzt von sozialstaatlichen Fürsorgeleistungen ausschließen, können sie das Gefühl sozialer Anerkennung (Honneth 1992) in der Rolle eines Bürgers mit verbrieften sozialen Rechten in einem System institutio-neller Fürsorge unterminieren (Kronauer 2010). Insbesondere wenn die Betroffenen sich ungerecht behandelt fühlen, weil ein aus ihrer Sicht gerechtfertigter Grund für die Pflichtverletzung nicht als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 10 SGB II anerkannt wird und die Sanktion angesichts fehlender Perspektiven einer Verbesserung der Erwerbssituation als Hohn begriffen wird (hierzu einige qualitative Fallbeschreibungen bei Ames 2009), kann mit einer Verletzung des Gefühls sozialer Anerkennung gerechnet werden. Für das Exklusionsempfinden ist somit entscheidend, dass aus Sicht der betroffenen Person „wichtige Gründe“ vom Jobcenter als „unwichtig“ bezeichnet werden und damit ein Verlust der Deutungshoheit über Aspekte des eigenen Lebens einhergeht. Auch könnte ein Rückgriff auf Ressourcen der Familie oder der Freunde als Degradierung erfahren werden und möglicherweise mit Konflikten einhergehen (Schreyer et al. 2012). Hier lässt dann nicht nur der (Arbeits-)Markt, sondern auch der Staat seinen Beitrag zur sozialen Integration vermissen (Kronauer 2010). Aus diesen Überlegungen leiten wir eine erste allgemeine Hypothese ab (Abbildung 1):

H 1) Eine Sanktionierung – insbesondere nach § 31 SGB II – verringert das Teilhabeempfinden der betroffenen Personen.

Abbildung 1: Pfaddiagramm zum unterstellten Zusammenhang in Hypothese 1



Quelle: eigene Darstellung

Sind Sanktionen einmal als kritisches Ereignis und Exklusionsrisiko konzeptioniert, rücken deren subjektive Wahrnehmung und Möglichkeiten der Bewältigung in den Blick. Das Prekaritäten-Ressourcen-Modell von Bude/Lantermann (2006) unterscheidet deshalb – hier anschließend an die psychologische Literatur zum „coping“ mit kritischen Lebensereignissen (Lazarus/Folkman 1984) – zwischen externen und internen Ressourcen. Externe Ressourcen können über Schicht- bzw. Lageindikatoren wie Einkommen, berufliche Position und Bildung sowie soziale Kontakte und Partnerschaft operationalisiert werden. Interne Ressourcen machen Bude/Lantermann (2006) als zentrale Bestimmungsfaktoren des Exklusionsempfindens aus und operationalisieren diese über psychologische Konzepte wie den Kohärenzsinn (Antonovsky 1993). Mit dem Prekaritäten-Ressourcen-Modell lässt sich argumentieren, dass diese Ressourcen dazu beitragen können, dass sich ein kritisches Ereignis oder eine marginalisierte Position nicht in ein ‚Syndrom der Exklusion‘ übersetzt. Aus diesen Überlegungen ergibt sich für uns folgende Hypothese:

H 2) Externe und interne Ressourcen puffern den negativen Teilhabeeffekt einer Sanktionierung ab.

Neben den verschiedenen Ressourcen diskutieren Bude/Lantermann (2006) auch die Bedeutung von Lagebewertungen und Lageantizipationen für das Gefühl sozialer Teilhabe. Streng genommen werde Exklusion erst dann empfunden, wenn eine nach objektiven Kriterien prekäre Situation auch als solche verstanden wird und eine zukünftige Verbesserung der Situation nicht absehbar erscheint. Die empirische Überprüfung ihrer Überlegung in einem Strukturgleichungsmodell kann dieses Argument zum Teil stützen, allerdings bleiben leichte eigenständige Effekte zwischen Lageindikatoren bzw. Ressourcen und dem Teilhabeempfinden bestehen (Bude/Lantermann 2006, S. 41). Aufgrund unbefriedigender Möglichkeiten, Lagebewertungen und insbesondere Lageantizipationen in ähnlicher Weise zu operationalisieren, testen wir die ansonsten interessante Hypothese, ob eine Sanktionswirkung auf das Teilhabeempfinden von diesen subjektiven Bewertungen abhängt, nicht. Methodisch kann man an dieser Stelle argumentieren, dass die relativ stabilen Dispositionen, die die Lagebewertungen und -antizipationen steuern, durch personenspezifische fixe Effekte kontrolliert werden. Dies war in der hier des Öfteren genannten Studie von Bude/Lantermann (2006) nicht möglich, da auf-

grund der Datenlage zum Zeitpunkt ihrer Durchführung eine eigene maßgeschneiderte Querschnittserhebung verwendet wurde. Wir möchten die aufgestellten Hypothesen mit Paneldaten einer genaueren Prüfung auf zugrundeliegende Kausalität unterziehen.

3. Daten und Methode

3.1 Datensätze

Für die Analysen werden administrative Daten und Befragungsdaten verknüpft, um die Vorteile beider Datenquellen zu nutzen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) stellt für Forschungszwecke administrative Personendatensätze aus operativen Prozessen der Bundesagentur für Arbeit und der Sozialversicherungsträger zur Verfügung. Der Datensatz „Leistungshistorik Grundsicherung“ (Graf/Oertel 2013) und dessen Zusatzprodukte enthalten personen- und haushaltsbezogene Angaben, die zur Berechnung der Auszahlungshöhe des ALG II erhoben oder verarbeitet werden müssen. Hierzu zählen bedarfsrelevante soziodemographische Charakteristika, Haushaltsstruktur, Erwerbs- und sonstige Einkommen sowie verhängte Sanktionen einschließlich Sanktionsgrund, -zeitraum, Kürzungshöhe und -dauer. Diese Informationen entstammen dem Fachverfahren A2LL, welches in allen Arbeitsgemeinschaften sowie getrennten Trägerschaften, nicht aber in zugelassenen kommunalen Trägern (auch Optionskommunen genannt) zur Anwendung kommt.⁶ Da sich die ausgezahlte Transferleistung aus genau diesen Daten ergibt, ist grundsätzlich von einer hohen Datenqualität auszugehen; da aber das Fachverfahren A2LL zur Einführung des SGB II Anfang 2005 nicht vollständig implementiert war, ergeben sich dennoch zum Teil erhebliche Datenqualitätsprobleme, gerade bis 2007. Sanktionen waren erst ab November 2005 überhaupt erfassbar und können erst ab Oktober 2006 als „valide“ gelten (Bundestags-Drucksache 16/8284, 2008; Graf/Oertel 2011, S. 25).

Der Personendatensatz „Integrierte Erwerbsbiographien (IEB)“ (Seysen 2012) verknüpft Informationen aus operativen Systemen der Bundesagentur für Arbeit mit Beschäftigungs meldungen der Sozialversicherungsträger.⁷ Er enthält tagesgenaue Angaben zu Zeiten versicherungspflichtiger und geringfügiger Beschäftigung, der Arbeitssuche, der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie des ALG-I- und ALG-II-Leistungsbezuges. Dieser Datensatz eignet sich dazu, die Erwerbsgeschichte einer Person zu ermitteln, um so Zusammenhänge beispielsweise zwischen Arbeitserfahrung oder Arbeitsmarktnähe und einer Sanktions wahr scheinlichkeit zu überprüfen.

Die Panel-Befragung „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ wird vom IAB jährlich durch geführt und dient zur Untersuchung von Forschungsfragen im Niedrigeinkommensbereich. Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen administrativen Daten enthält PASS eine Reihe wei

6 Im Regelfall werden Leistungen des SGB II für ALG-II-Bezieher von Kommunen und Arbeitsagentur in Jobcentern als Arbeitsgemeinschaft gemeinsam bereitgestellt. Sie werden inzwischen als gemeinsame Einrichtungen bezeichnet. Vor dem Jahr 2011 war es auch möglich, dass die Leistungen von Kommunen (wie beispielsweise die Zahlung des ALG II) und die Vermittlungsdienstleistungen der Arbeitsagentur getrennt erbracht wurden; diese Organisationsform wird als getrennte Aufgabenwahrnehmung bzw. getrennte Trägerschaft bezeichnet. Zudem existiert seit der Einführung des SGB II die Möglichkeit, dass Kommunen als zugelassene kommunale Träger alle Leistungen (inklusive Vermittlungsdienstleistungen) für ALG-II-Bezieher erbringen. Zu Beginn unseres Untersuchungszeitraums im Jahr 2007 gab es 335 Arbeitsgemeinschaften, 21 Jobcenter waren in getrennter Aufgabenwahrnehmung organisiert und 67 als zugelassene kommunale Träger. Am Ende unseres Beobachtungszeitraums im Jahr 2011 war die Organisationsform der getrennten Aufgabenwahrnehmung nicht mehr unter den Jobcentern vertreten und es gab 306 gemeinsame Einrichtungen sowie 108 zugelassene kommunale Träger.

7 Eine detaillierte und allgemein zugängliche Beschreibung einer Stichprobe der IEB findet sich in Oberschachtsiek et al. (2009).

tergehender Informationen über Personen und Haushalte. Dazu gehören beispielsweise Angaben über Zeiten außerhalb des Leistungsbezuges sowie Nichterwerbstätigkeit, selbstständige Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung als Beamter ebenso wie Einschätzungen und Einstellungen. PASS besteht aus einer Stichprobe der ALG-II-Empfängerhaushalte sowie einer Stichprobe von Haushalten der deutschen Wohnbevölkerung (Trappmann et al. 2013; Berg et al. 2013) und einigen Auffrischungsstichproben. Niedrigeinkommenshaushalte werden überrepräsentiert, was detaillierte Analysen zu ihren Lebensbedingungen ermöglicht. Erhoben werden soziodemographische Merkmale, die finanzielle und soziale Situation, die Erwerbsbiographie sowie Einzelheiten zum ALG-II-Bezug. Außerdem wird erhoben, ob die Befragungsdaten mit administrativen Daten des IAB zusammengespielt werden dürfen, was 80 Prozent der Befragten bejahten, ohne dass sich dabei eine besondere Selektivität zeigte (Beste 2011, s. auch Hartmann/Krug 2009). Die erste Welle des PASS wurde Ende des Jahres 2006 bis Anfang des Jahres 2007 durchgeführt. In der ersten Welle wurden etwas weniger als 12.800 Haushalte und beinahe 19.000 Personen im Alter von mindestens 16 Jahren interviewt (Tisch/Wolff 2015).

3.2 Datenaufbereitung und Datenauswertung

Wir nutzen Personenbeobachtungen des PASS, für die eine Erlaubnis zur Verknüpfung mit individuellen administrativen Daten vorliegt. Wir analysieren Personen, die in wenigstens einer der zweiten bis fünften Welle des PASS erfolgreich interviewt wurden. Die zweite bis fünfte Welle umfassen die Jahre 2007 bis 2011 und damit eine Periode ab 2007, in denen administrativen Daten zur Sanktionierung nicht mehr lückenhaft sind. Dennoch gehen teils Informationen der ersten Welle in unseren Analysen ein, wenn zeitlich verzögerte Kontrollvariablen verwendet werden. Durch die Kombination von Befragungsdaten mit administrativen Daten nutzen wir die Vorteile beider Datenquellen: Befragungsdaten enthalten ein reichhaltiges Variablenpektrum zu subjektiven Einschätzungen der persönlichen Lebenssituation zum Befragungszeitpunkt. Administrative Daten des IAB liefern tagesgenau valide Informationen zu tatsächlich verhängten Sanktionen sowie zum Erwerbsverlauf einer Person, insbesondere zu Beschäftigungs-, Förder-, Arbeitslosigkeits- und Leistungsbezugszeiten. Diese Informationen sind teils auch in der Befragung enthalten. Sie müssen aber retrospektiv erhoben werden, was zu Erinnerungsfehlern führt und insbesondere bei Sanktionen vom Problem der sozialen Erwünschtheit betroffen ist.⁸

Die Analysestichprobe enthält nur Personenjahrbeobachtungen ab der Befragungswelle, ab der eine Person mindestens einmal arbeitslos gewesen ist und dabei gleichzeitig ALG II bezogen hatte. Ab dieser Welle werden Beobachtungen der Person in den Analysedatensatz übernommen, auch wenn sie in einer nachfolgenden Welle kein ALG II empfängt. Würde man eine Personenbeobachtung aus dem Datensatz ausschließen, sobald sie kein ALG II mehr erhält, würden nur Personenbeobachtungen untersucht, solange die Überwindung des ALG-II-Bezugs nicht gelingt. Das würde die Ergebnisse verzerrten. Tabelle 4 zeigt, wie die von Personenjahrbeobachtungen des PASS in mehreren Bereinigungsschritten reduziert werden, um zur Analysestichprobe zu gelangen. Die meisten Ausschlüsse entstehen durch das Forschungsdesign, vor allem der Ausschluss der Welle 1, der Ausschluss von Personenjahrbeobachtungen, die nie arbeitslose ALG-II-Empfänger waren, sowie in der Vorwelle nicht befragt wurden. Immerhin mehr als 10.000 Personenjahrbeobachtungen mussten ausgeschlossen werden, weil Befragungspersonen einer Zuspieldung der administrativen Daten nicht zugestimmt haben oder dies aus anderen Gründen nicht möglich war.

8 Gründe für Erinnerungsfehler werden ausführlich in Eisenhower et al. (1991) diskutiert.

Tabelle 4: Genese der Stichprobe (ungewichtete Fallzahlen)

	Welle 1	Welle 2	Welle 3	Welle 4	Welle 5	Gesamt
PASS-Befragte im Alter von 16 bis 64 Jahren mit Angabe des Interviewdatums	16.717	11.050	11.947	10.434	13.552	63.700
<i>Ausschluss wegen ...</i>						
Welle 1	16.717	0	0	0	0	16.717
keine Zuspielung von admin. Daten	0	2.335	2.552	2.169	3.025	10.081
betreut in Optionskommune	0	299	362	269	454	1.384
nie arbeitslos/ALG-II-Empfänger	0	3.552	3.320	2.734	3.463	13.069
fehlende Werte bei Modellvariablen	0	1.904	2.742	1.649	2.826	9.121
erste Arbeitslosigkeit/erster ALG-II-Bezug nicht vor Interview	0	443	442	456	566	1.907
Stichprobe	0	2.517	2.529	3.157	3.218	11.421

Quelle: PASS Welle 1 bis 5, eigene Berechnung.

Die abhängige Variable entstammt den PASS-Befragungsdaten, in denen das soziale Teilhabeempfinden auf einer 10er-Skala abgefragt wird. Die Frage lautet: „Man kann das Gefühl haben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und dazuzugehören oder sich eher ausgeschlossen fühlen. Wie ist das bei Ihnen? Inwieweit fühlen Sie sich eher dazugehörig oder eher ausgeschlossen?“ Die Operationalisierung sozialer Exklusion mit einem solchen Globalmaß birgt Vor- und Nachteile. Einerseits kann ein bereichsspezifischer sozialer Ausschluss dadurch nicht abgebildet werden, was zu der Annahme führen kann, bestimmte Exklusionsfaktoren blieben unberücksichtigt oder das Phänomen insgesamt untererhoben. Andererseits sind die konzeptionell erwarteten Korrelationen unstrittig relevanter Faktoren vielfach belegt (zuletzt Gundert/Hohendanner 2015). Die erklärenden Variablen lassen sich in drei Gruppen einteilen: Erstens ein Indikator, ob im Jahr vor dem Interview mindestens eine Sanktion wegen Meldeversäumnissen bzw. sonstige Pflichtverletzungen vorlag. Zweitens, gemäß des Prekaritäten-Ressourcen-Modells, Indikatoren für die materielle und soziale Ressourcenausstattung u. a. in Form von Einkommen, Bildung und sozialen Kontakten. Drittens Faktoren, welche determinieren könnten, ob eine Person sanktioniert wird. Dies ist notwendig, da der Effekt der Sanktionierungsvariable nur dann als kausal aufgefasst werden kann, wenn keine unbeobachteten Faktoren vorliegen, welche sowohl die Sanktion als auch das Teilhabeempfinden simultan beeinflussen (Selektionsverzerrung). Zur Selektivität von Sanktionen im SGB II liefern Wolff/Moczall (2012) wichtige Hinweise: demnach sind Sanktionen häufiger bei Männern, Bildungsfernen, Alleinstehenden, unter 25-Jährigen sowie in Westdeutschland. Sofern es die Fallzahlen erlauben, werden zeitveränderliche Variablen der Vorwelle entnommen, um eine plausible Kausalitätsrichtung zu gewährleisten. Die Regressoren werden je nach Vorliegen den Prozess- oder Befragungsdaten entnommen, wobei nach Möglichkeit den administrativen Daten der Vorzug gegeben wird, da hier die Datenqualität üblicherweise besser ist. So werden administrativen Daten zur Erwerbshistorie (außer letzte Berufsposition) und Sanktionierung verwendet, während aus PASS Informationen zu Ausbildung, Migrationshintergrund, Erwerbsunfähigkeit, letzter Berufsposition, Haushaltseinkommen, selbsteingeschätzter Gesundheit, Anzahl Freunde/Kinder sowie Alter und Geschlecht stammen.

Tabelle 5 zeigt, wie viele Personen in der Analysestichprobe von Sanktionen betroffen sind. Demnach sind insgesamt $526/11.421 = 4,6$ Prozent der Personen zwischen Welle 2 und Welle 5 im Jahreszeitraum vor dem jeweiligen Befragungszeitpunkt wegen Meldeversäumnissen oder sonstiger Pflichtverletzungen sanktioniert worden. Die Zahlen für Meldeversäumnisse und sonstige Pflichtverletzungen addieren sich nicht zur Zahl der unabhängig vom Grund sanktionierten Personen auf, weil einige Personen aus beiden Gründen sanktioniert wurden.

Tabelle 5: Anzahl der innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Interview sanktionierten Personen (ungewichtete Fallzahlen)

sanktioniert...	Welle 2	Welle 3	Welle 4	Welle 5	Gesamt
... wegen Meldeversäumnissen	71	63	77	57	268
... wegen sonstigen Pflichtverletzungen	106	84	68	65	323
... unabhängig vom Grund	157	135	122	112	526
nicht sanktioniert	2.360	2.394	3.035	3.106	10.895

Quelle: PASS Welle 2 bis 5, eigene Berechnungen.

Im Folgenden stellen wir unsere Operationalisierung der externen und internen Ressourcen kurz dar. Im statischen Modell von Bude/Lantermann (2006) – die eine Lage im Querschnitt und keine Entwicklung mit zwischenzeitlichem Ereignis im Längsschnitt betrachten – wird es schwierig, eine Operationalisierung zu realisieren, die die Prekarität der Lage und die externen wie internen Ressourcen klar voneinander unterscheiden kann. Der Versuch, zwischen externen Ressourcen und prekärer Lage zu trennen, führt Bude/Lantermann (2006, S. 250) zur Abfrage subjektiver Einschätzungen, die ihrerseits stark durch externe und interne Ressourcen bestimmt sind, wie die empirische Prüfung ihres Modells zeigt. Dieses Problem wird durch die Einnahme einer Prozess- anstelle einer Statusbetrachtung und durch die Wahl einer Fragestellung, die ein kritisches Ereignis im Längsschnitt fokussiert, entschärft. Externe Ressourcen werden durch das deflationierte OECD-Äquivalenzeinkommen des Haushalts, die Anzahl der Freunde außerhalb des Haushalts, das Engagement in einem Verein oder Verband und ob ein Partner im Haushalt lebt abgebildet. Als interne Ressourcen nehmen wir die selbst-eingeschätzte Gesundheit und emotionale Stabilität auf. Ein dem Kohärenzsinn wie bei Bude/Lantermann (2006) vergleichbares Maß stand leider nicht zur Verfügung. Das artverwandte Maß der Selbstwirksamkeit (Bandura 1977) wurde nicht in allen Wellen des PASS abgefragt. Allerdings ist gerade mit der Verwendung von Paneldaten und der damit verbundenen Möglichkeit, über die Schätzung fixer Effekte (FE) für zeitunveränderliche unbeobachtete Heterogenität zu kontrollieren (Brüderl 2010), der Bereich weitgehend stabiler psychologischer Maße weitgehend abgedeckt.

4. Ergebnisse

Tabelle 6 zeigt Verteilung sowie Mittelwert und Standardabweichung des Teilhabeempfindens in unserer Stichprobe unterteilt danach, weswegen sanktioniert wurde. Der Mittelwert ist für Nicht-Sanktionierte mit 6,55 und wegen Meldeversäumnissen Sanktionierte mit 6,56 fast gleich hoch, während er für härter Sanktionierte wegen sonstiger Pflichtverletzungen mit 6,1 niedriger ausfällt. Die Werte entsprechen etwa denen der PASS-Teilstichprobe der ALG-II-Bezieher und liegen deutlich unter dem Durchschnitt von etwa 8 der PASS-Teilstichprobe Wohnbevölkerung in Deutschland.

Tabelle 6: Verteilung des Teilhabeempfindens (gewichtete Werte)

Gruppe	Perzentile									Mittelwert	Std.-abw.
	1	5	10	25	50	75	90	95	99		
sanktioniert wg. Meldeversäumnissen	1	2	3	5	7	8	10	10	10	6,56	2,38
sanktioniert wg. sonstigen Pflichtverletzungen	1	2	3	5	6	8	9	9	10	6,10	2,24
nicht Sanktionierte	1	2	3	5	7	8	10	10	10	6,55	2,44
Gesamt	1	2	3	5	7	8	10	10	10	6,54	2,43

Quelle: PASS Welle 2 bis 5, eigene Berechnungen. „sanktioniert“: Sanktion innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Interview. Leseanleitung: wegen Meldeversäumnissen Sanktionierte haben zu 50 Prozent mindestens den Wert 7 auf der Teilhabeskala; wegen sonstigen Pflichtverletzungen Sanktionierte haben zu 50 Prozent mindestens den Wert 6 auf der Teilhabeskala.

Eine mögliche Ursache für diesen deskriptiven Befund könnte sein, dass das Teilhabeempfinden jener, die sich vorher eher als der Gesellschaft zugehörig empfunden haben, sich aufgrund einer schwerwiegenden Sanktion reduziert. Diese deskriptiven Befunde weisen noch keinen tatsächlichen Einfluss der Sanktion auf das Teilhabeempfinden nach. Es könnte beispielsweise sein, dass Personen mit geringerem Teilhabeempfinden häufiger wegen sonstiger Pflichtverletzungen sanktioniert werden, etwa weil sie sich weniger um Jobs bemühen oder aus anderen Gründen. Dann würde die Deskription nur oder vor allem diese Selektion messen, nicht aber die Sanktionswirkung. Deshalb schätzen wir die Parameter von Teilhabedeterminanten mit multivariaten Modellen. Dadurch wird für Faktoren, die die Selektivität von Sanktionen bedingen, sowie für andere Teilhabedeterminanten kontrolliert, um einer kausalen Messung der Sanktionswirkung auf das Teilhabeempfinden möglichst nahe zu kommen.

Zuerst zeigen wir in Tabelle 7 den Einfluss der Sanktionierung im Jahreszeitraum vor dem Befragungszeitpunkt auf das Teilhabeempfinden zum Befragungszeitpunkt in einem gepoolten linearen Regressionsmodell (OLS) (Modell 1.1). Danach wird die gleiche Modellspezifikation mit der Methode der Random-Effects-Regression (RE) gezeigt (Modell 2.1). Zuletzt wird in den Modellen 3.1 bis 3.3 unbeobachtete zeitinvariante Heterogenität mit FE-Regressionen eliminiert (Brüderl 2010). Zu beachten ist, dass sich in allen Modellen zeitveränderliche Variablen auf die Vorwelle beziehen, damit diese Kontrollvariablen nicht durch die Sanktion beeinflusst werden. Dadurch soll der unterstellten Kausalrichtung – von bestehenden Bedingungen ausgehend, führt eine Sanktionierung zu einem Effekt auf Teilhabe – und der dabei möglicherweise bestehenden Selektivität Rechnung getragen werden. Es zeigt sich in Modell 1.1, dass sowohl interne Ressourcen (subjektive Gesundheit und emotionale Stabilität) als auch externe Ressourcen (insbesondere Haushaltseinkommen, Freunde und Partizipation in Vereinen und Verbänden) das Teilhabeempfinden der größtenteils ALG II beziehenden Personen stützen. In Modell 1.1 sehen wir zunächst einen signifikanten negativen Effekt einer Sanktion aufgrund einer sonstigen Pflichtverletzung auf das Teilhabeempfinden. Demnach ist das Gefühl gesellschaftlicher Teilhabe auf der oben beschriebenen Zehnerskala um 0,29 Punkte geringer, wenn Personen im Beobachtungszeitraum sanktioniert wurden. Gleichermaßen gilt nicht für die weniger gravierenden Sanktionen wegen Meldeversäumnissen. Bis hierher stützen unsere Ergebnisse Hypothese 1.

Um eine Aussage über kausale Effekte treffen zu können, müssen aber Panelregressionsmethoden implementiert werden. Während ein Vergleich der OLS- mit RE-Modellen mittels Breusch-Pagan-Test stets die Überlegenheit von RE ausweist ($p < 0.05$ in allen Spezifikationen, nicht in Tabelle), zeigt ein Hausman-Test, dass systematische Unterschiede zwischen RE und FE bestehen und das FE-Modell somit bevorzugt werden muss (für P-Werte siehe Tabelle 8 im Anhang). Somit bleibt entscheidend, ob sich die beschriebenen Zusammenhänge auch im FE-Modell zeigen (Brüderl 2010). Andernfalls liegt kein Effekt der Sanktionierung sondern

vielmehr Selektion in Sanktionen aufgrund von unbeobachteter zeitinvariante Heterogenität, die zudem mit dem Teilhabeempfinden assoziiert ist, vor. Verlieren sich hier die Effekte, kann dies so interpretiert werden, dass die Zusammenhänge der OLS-Modelle auf unbeobachtete personenspezifische Heterogenität und darauf beruhender Selektivität in Sanktionen und nicht ursächlich auf Sanktionen zurückgehen. Bereits in Modell 2.1 verliert der negative Effekt der Sanktion aufgrund von Pflichtverletzung seine Signifikanz und schwächt sich ab. In den FE-Modellen 3.1 bis 3.3 zeigen sich ebenfalls keine signifikanten Effekte und die Sanktionskoefizienten sind nicht mehr negativ. Auch die Interaktionseffekte der Modelle 3.2 und 3.3 sind insignifikant. Weder moderieren das Einkommen als externe Ressource noch die emotionale Verfassung der Betroffenen als interne Ressource die etwaige Wirkung einer Sanktionierung. Zur Prüfung der Robustheit unserer Ergebnisse haben wir eine Analyse mit der Selektion berücksichtigenden Methode des Propensity Score Matching (Caliendo/Kopeinig 2008) durchgeführt. Sie zeigte ebenfalls keine Effekte der Sanktionen auf Teilhabe (ohne Tabelle).⁹ Auch Analysen mit getrimmten Stichproben führen nicht zu qualitativ anderen Ergebnissen.¹⁰

9 Die Ergebnisse sind auf Anfrage verfügbar.

10 Wir haben zwei getrimmte Stichproben verwendet: erstens, Ausschluss aller Personen, die in der Vorwelle den niedrigsten Wert des Teilhabeempfindens von 1 angegeben haben und sich nicht verschlechtert konnten. Zweitens, Ausschluss aller Personen mit Vorwellen-Beobachtungswert kleiner 5, da Tabelle 6 nahelegt, dass eine mögliche Verschlechterung des Teilhabeempfindens bei Personen mit Wert über 5 stattzufinden scheint.

Tabelle 7: Effekte von Sanktionen und Teilhabeempfinden – Schätzergebnisse der pooled OLS-, RE- und FE-Modelle¹

		Modell 1.1 (OLS)	Modell 2.1 (RE)	Modell 3.1 (FE)	Modell 3.2 (FE)	Modell 3.3 (FE)
Sanktion	Meldeversäumnis	-0.243	-0.132	0.205	0.344	0.368
	Sonstige Pflichtverletzung	-0.289 *	-0.170	0.022	0.433	0.034
Interne Ressourcen	Emotionale Probleme (Ref.: keine)	-0.437 ***	-0.262 ***	0.008	0.010	0.016
	wenig/mäßig	-1.015 ***	-0.626 ***	-0.015	-0.014	-0.012
Externe Ressourcen	Ziemlich/sehr					
	Gesundheit (Ref.: sehr gut/gut)					
	zufriedenstellend	-0.341 ***	-0.229 ***	0.022	0.022	0.023
	weniger gut/schlecht	-0.634 ***	-0.416 ***	0.063	0.059	0.064
	Haushaltseinkommen (zentriert)					
	Partner im Haushalt	0.000 **	0.000 *	0.000	0.000	0.000
	Freunde (Ref.: keine Freunde)					
	bis 3 Freunde	0.559 ***	0.368 ***	-0.009	-0.010	-0.008
	4 bis 10 Freunde	0.987 ***	0.617 ***	-0.059	-0.061	-0.058
	über 10 Freunde	1.219 ***	0.752 ***	-0.170	-0.170	-0.168
	Partizipation in Verein etc.	0.376 ***	0.313 ***	0.111 †	0.110 †	0.113 †
Interaktion: Ext. Ress.	Haushaltseinkommen (z.) * Meldevers.					
	Haushaltseinkommen (z.) * Schwer.					
Interaktion: Interne Ress.	Emotionale Probleme, wenig/mäßig * Meldevers.					
	Emotionale Probleme, ziemlich/sehr * Meldevers.					
	Emotionale Probleme, ziemlich/sehr * S. Pflichtver.					
	Emotionale Probleme, ziemlich/sehr * S. Pflichtver.					
Konstante		6.332 ***	6.032 ***	6.091 ***	6.081 ***	6.084 ***
R ² (between/ within)		0.180	0.225/ 0.005	0.026/ 0.027	0.026/ 0.031	0.026/ 0.029
N/ Cluster/ durchschnittliche Welleteilnahme		11421/ 5419/ 2.11	11421/ 5419/ 2.11	11421/ 5419/ 2.11	11421/ 5419/ 2.11	11421/ 5419/ 2.11

¹ † / ** / ***: Signifikanzniveau von 10% / 5% / 1%, 1%. Zu Kovariablen der Modelle siehe Tabelle 8 und 9 im Anhang. Quelle: PASS Welle 2 bis 5, eigene Berechnungen.

5. Zusammenfassung und Diskussion

In dieser Studie wurde mit Personendaten des PASS und damit verknüpften administrativen Daten der Zusammenhang zwischen Teilhabe und Sanktionen im ALG-II-Bezug untersucht. In der Deskription wurde eine negative Korrelation zwischen Teilhabe und schwerwiegenden Sanktionen wegen Pflichtverletzungen festgestellt. Die multivariaten Analysen weisen allerdings nicht auf einen kausalen Effekt der Sanktion auf das Teilhabeempfinden der Betroffenen hin. Die aufgestellten Hypothesen konnten in dieser Untersuchung falsifiziert werden: Es zeigt sich weder ein positiver noch ein negativer Effekt von Sanktionen auf die subjektiv empfundene soziale Teilhabe, noch konnten nennenswerte Moderationseffekte von externen und internen Ressourcen nachgewiesen werden. Dies deutet darauf hin, dass Sanktionen keinen eigenständigen Mechanismus im Prozess der sozialen Exklusion von ALG-II-Beziehenden darstellen. Einerseits könnte eine pädagogische Handhabung des Sanktionsinstruments als ultima ratio, wenn die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften der Jobcenter und Leistungsberechtigten nicht zustande kommt (Götz et al. 2010; Karl et al. 2011), ein Erklärungsansatz dafür sein. Diese Strategie könnte das Ziel einer besseren Zusammenarbeit in einigen Fällen erreichen und Perspektiven der Erwerbsintegration eröffnen, was negativen Wirkungen der Leistungskürzung positiv entgegen wirken könnte. Schließlich haben Bude/Lantermann (2006) die Bedeutung von auf die Zukunft gerichteten Lageantizipationen für das Teilhabeempfinden betont. Andererseits, so Bescherer et al. (2008, S. 27) mit Bezug auf qualitative Interviews, hätten viele Betroffene „Überlebenstechniken entwickelt“, Leistungskürzungen durch informelle Arbeit, Nachbarschaftshilfe oder Eintauschen von Lebensmittelgutscheinen gegen Bargeld, zu unterlaufen. Darüber hinaus deuten unsere Ergebnisse darauf hin, dass sich Personen mit verringertem Teilhabeempfinden verstärkt in Sanktionen selektieren oder Sanktionen als Bestandteil des aktivierenden Arbeitsmarktregimes möglicherweise eine Ex-ante-Wirkung auf das Teilhabeempfinden der Leistungsberechtigten entfalten: ihre Verhängung ist aber (im Allgemeinen) kein eigenständiger „trigger“ subjektiv empfundener Exklusion.

Womöglich haben Sanktionen aber dennoch einen kurzfristigen Effekt auf Teilhabe, solange eine Sanktion noch andauert (s. zur Erläuterung Abschnitt 2). Das wurde aufgrund zu geringer Fallzahlen von zum Interviewzeitpunkt andauernden Sanktionen nicht untersucht. Unsere Ergebnisse zeigen ebenfalls nicht, inwiefern Sanktionen in die objektiven Lebensverhältnisse der Betroffenen eingreifen. Dies insbesondere deshalb, weil wir, unserer Prozessperspektive folgend, zeitveränderliche Einflussgrößen aus der Vorwelle entnommen haben. Wie oben argumentiert wurde, muss nicht zwingend eine Übersetzung von verschiedenen Faktoren, die die Lebenslage einer Person betreffen, in ein allgemeines Gefühl der Ausgeschlossenheit aus der Gesellschaft stattfinden. Auf Sanktionen können Lebensverhältnisse folgen, die für die Betroffenen tiefe Einschnitte bedeuten, wie qualitative Studien eindrucksvoll darstellen (insbesondere Schreyer et al. 2012). Sie sind aber für sich genommen und im Allgemeinen nicht in der Lage, ein „Syndrom der Exklusion“ hervorzurufen. Dieses könnte vielmehr ein Selektionsrisiko in Sanktionen darstellen. Wie sanktionierte Personen dieses Ereignis und seine Folgen biographisch verarbeiten und sich diese Situation aneignen, könnten nur weitere qualitative Studien – vorzugsweise im Längsschnitt – aufzeigen. Weitere quantitative Analysen zu spezifischen Gruppen (z.B. Jugendliche, neue Zugänge in ALG-II-Bezug oder nur aktuell wirksame Sanktionierungen) wären notwendig, sind aber aufgrund geringer Fallzahlen mit dem PASS bisher nur eingeschränkt möglich.

Unsere Ergebnisse legen nahe, dass die entscheidenden Teilhabeverluste bereits beim Übergang in das ALG-II-Bezugssystem bzw. im Zuge eines Verbleibes in diesem System stattfin-

den.¹¹ Erfahrungen mit dem Sanktionsinstrumentarium als Drohkulisse¹² und den strengen Zumutbarkeitsregeln (Bescherer et al. 2008, S. 28) könnten hier eine Rolle spielen. Schließlich besteht ein großer Teil unserer Stichprobe aus Personen, die sich bereits seit Jahren im Leistungsbezug befinden. Innerhalb dieser Gruppe selektieren sich diejenigen, deren Teilhabe-empfinden ohnehin stark eingeschränkt ist und die – wie Bude/Lantermann (2006) argumentieren – einen Hang zu Fatalismus und Apathie entwickeln können, verstärkt in Sanktionen hinein. Darüber hinaus bleibt offen, inwiefern Sanktionierungen eine Verfestigung des Exklusionssyndroms bewirken können.

Literatur

- Abbring, J. H. / van den Berg, G. J. / van Ours, J. C. (2005): The effect of unemployment insurance sanctions on the transition rate from unemployment into employment, in: *Economic Journal* 115, S. 602–630.
- Ames, A. (2009): Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Edition Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf, Hans Böckler Stiftung.
- Antonovsky, A. (1993): The structure and properties of the sense of coherence scale, in: *Social Science & Medicine* 36, S. 725–733.
- Arni, P. / Lalive, R. / van Ours, J. C. (2013): How effective are unemployment benefit sanctions? Looking beyond unemployment exit, in: *Journal of Applied Econometrics* 28, S. 1153–1178.
- Bandura, A. (1977): Self-efficacy: toward a unifying theory of behavioral change, in: *Psychological Review* 84, S. 191–215.
- Bartelheimer, P. (2004): Teilhabe, Gefährdung und Ausgrenzung als Leitbegriffe der Sozialberichterstattung, in: *SOFI-Mitteilungen* 32/2004, S. 47–61.
- Berg, M. / Cramer, R. / Dickmann, C. / Gilberg, R. / Jesske, B. / Kleudgen, M. / Bethmann, A. / Fuchs, B. / Trappmann, M. / Wurdack, A. (2013): Codebuch und Dokumentation des 'Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung' (PASS) – Datenreport Welle 6. FDZ Datenreport 06/2013, Nürnberg.
- Bernhard, S. (2007): Das europäische Exklusionsparadigma. Legitimierte und legitimierende Dynamiken der offenen Koordinationsmethode, in: *Zeitschrift für Sozialreform* 53, S. 341–364.
- Bescherer, P. / Dörre, K. / Rödenack, S. / Schierhorn, K. (2008): eigensinnige „Kunden“. Auswirkungen strenger Zumutbarkeit auf Langzeitarbeitslose und prekär Beschäftigte, in: Dörre, K. / Behr, M. / Bescherer, P. / Röbenack, S. / Seiwert, T. / Kuhrt, K. / Schierhorn, K. (Hrsg.): Eigensinnige „Kunden“. Der Einfluss strenger Zumutbarkeit auf die Erwerbsorientierung Arbeitsloser und prekär Beschäftigter, SFB 580 Mitteilungen 26, Jena, S. 10–42.
- Beste, J. (2011): Selektivitätsprozesse bei der Verknüpfung von Befragungs- mit Prozessdaten: Record Linkage mit Daten des Panels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ und administrativen Daten der Bundesagentur für Arbeit, FDZ Methodenreport 09/2011, Nürnberg.
- Böhneke, P. (2001): Nothing left to lose? Poverty and social exclusion in comparison. Empirical evidence on Germany, WZB Discussion Paper FS III 01-402, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Bruckmeier, K. / Eggs, J. / Himsel, C. / Trappmann, M. / Walwei, U. (2013): Aufstocker im SGB II. Steinig und lang – der Weg aus dem Leistungsbezug, IAB-Kurzbericht 14/2013, Nürnberg.
- Brüderl, J. (2010): Kausalanalyse mit Paneldaten, in: Wolf, Christian / Best, Henning (Hrsg.): *Handbuch sozialwissenschaftliche Datenanalyse*, Wiesbaden, VS Verlag, S. 963–994.
- Bude, H. / Lantermann, E. D. (2006): Soziale Exklusion und Exklusionsempfinden, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 58, S. 233–252.

11 Auch Ergebnisse der Auswertungen qualitativer Interviews mit ALG-II-Beziehern von Marquardsen (2008) sprechen dafür, dass bereits der Weg in den ALG-II-Bezug als sozialer Abstieg empfunden wird.

12 Karl et al. (2011) konnten in Gesprächen zwischen Jobcentermitarbeitern und Leistungsbeziehern entsprechende Praktiken der „gekonnten Strenge“, Sanktionen anzudrohen, beobachten.

- Bundesagentur für Arbeit (2014): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Hinweise §§ 31, 31 a, 31 b SGB II, Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] (2014): Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern. Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Online: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/konzeptpapier-chancen-oeffnen-teilhabe-sichern.pdf> [9.3.2015].
- Bundestags-Drucksache 15/1516 (2003): Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
- Bundestags-Drucksache 16/8284 (2008): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.
- Byrne, D. (2005): Social exclusion, New York, Open University Press.
- Caliendo, M. / Kopeinig, S. (2008): Some practical guidance for the implementation of propensity score matching, in: Journal of Economic Surveys 22, S. 31–72.
- Castel, R. (2000): Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Konstanz, UVK.
- Dietz, M. / Kupka, P. / Ramos Lobato, P. (2013): Acht Jahre Grundsicherung für Arbeitsuchende * Strukturen – Prozesse – Wirkungen, in: Brücker, H. / Klinger, S. / Möller, J. / Walwei, U. (Hrsg.): Handbuch Arbeitsmarkt 2013, IAB-Bibliothek 347, Bielefeld, W. Bertelsmann.
- Durkheim, E. (1993): Der Selbstmord, Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Eisenhower, D. / Mathiowetz, N. A. / Morganstein, D. (1991): Recall Error: Sources and Bias Reduction Techniques, in: Biemer, P. P. / Groves, R. M. / Lyberg, L. E. / Mathiowetz, N. A. / Sudman, S. (Hrsg.): Measurement Errors in Surveys, New York, John Wiley and Sons, Inc., S. 127–144.
- Europäische Union (2008): Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010), Amtsblatt der Europäischen Union, L 298/220–229, Brüssel.
- Europäische Union – Ausschuss der Regionen (2013): Fighting poverty and social exclusion. Proceedings of the conference of the Committee of the Regions, Brüssel.
- Gans, H. J. (1999): Workfare und die „wirtschaftlich Überflüssigen, in: Lang, S. / Mayer, M. / Scherrer, C. (Hrsg.): Jobwunder USA. Modell für Deutschland?, Münster, Westfälisches Dampfboot, S. 239–251.
- Götz, S. / Ludwig-Mayerhofer, W. / Schreyer, F. (2010): Sanktionen im SGB II: Unter dem Existenzminimum, IAB-Kurzbericht 10/2010, Nürnberg.
- Graf, T. / Oertel, M. (2011): Benutzerhandbuch LHG — Leistungshistorik Grundsicherung, Version 06.04.00-201104, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Geschäftsbereich ITM (IT- und Informationsmanagement).
- Graf, T. / Oertel, M. (2013): Benutzerhandbuch LHG — Leistungshistorik Grundsicherung, Version 07.00.00-201304, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Geschäftsbereich ITM (IT- und Informationsmanagement).
- Gundert, S. / Hohendanner, C. (2015): Active labour market policies and social integration in Germany: Do ‘One-Euro-Jobs’ improve individuals’ sense of social integration?, in: European Sociological Review 31, S. 780–797.
- Gundert, S. / Hohendanner, C. (2014): Do fixed-term and temporary agency workers feel socially excluded? Labour market integration and social well-being in Germany, in: Acta Sociologica 57, S. 135–152.
- Hartmann, J. / Krug, G. (2009): Verknüpfung von personenbezogenen Prozess- und Befragungsdaten. Selektivität durch fehlende Zustimmung der Befragten?, in: Zeitschrift für ArbeitsmarktForschung 42, S. 121–139.

- Hirseland, A. / Ramos Lobato, P. / Ritter, T. (2012): Soziale Teilhabe durch geförderte Beschäftigung? Das Beispiel des Beschäftigungszuschusses, in: WSI-Mitteilungen, S. 94–103.
- Honneth, A. (1992): Kampf um Anerkennung, Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Huster, E.-U. (2008): Soziale Teilhabe als sozialstaatliches Ziel – Der sozialpolitische Diskurs, in: Huster, E.-U. / Boeckh, J. / Mogge-Grotjahn, H. (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden, VS Verlag, S. 78–103.
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) (2013): Zentrale Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW, Endbericht. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1514.pdf> [4.2.2015].
- Karl, U. / Müller, H. / Wolff, S. (2011): Gekonnte Strenge im Sozialstaat. Praktiken der (Nicht-)Sanktionierung in Jobcentern, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 32, S. 101–128.
- Koch, S. / Kupka, P. / Steinke, J. (2009): Aktivierung, Erwerbstätigkeit und Teilhabe. Vier Jahre Grund- sicherung für Arbeitsuchende, in: IAB-Bibliothek 315, Bielefeld, W. Bertelsmann.
- Konle-Seidl, R. / Eichhorst, W. (2008): Erwerbslosigkeit, Aktivierung und soziale Ausgrenzung. Deutschland im internationalen Vergleich, in: WISO-Diskurs Dezember 2008, Bonn, Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Kronauer, M. (2010): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt a. M., New York, Campus.
- Lazarus, R. S. / Folkman, S. (1984): Stress, Appraisal, and Coping, New York, Springer.
- Levitas, R. (1996): The concept of social exclusion and the new Durkheimian hegemony, in: Critical Social Policy 16, S. 5–20.
- Levitas, R. / Pantazis, C. / Fahmy, E. / Gordon, D. / Lloyd, E. / Patsios, D. (2007): The multi-dimensional analysis of social exclusion, Bristol (UK), Department of Sociology and School for Social Policy Townsend Centre for the International Study of Poverty and Bristol Institute for Public Affairs, University of Bristol.
- Ludwig-Mayerhofer, W. (2009): Exklusion als soziologisches Konzept, in: Sozialer Sinn 10, S. 237–246.
- Marks, S. R. (1974): Durkheim's theory of anomie, in: American Journal of Sociology 80, S. 329–363.
- Marquardsen, K. (2008): Wie wirkt "Aktivierung" in der Arbeitsmarktpolitik?, in: Dörre, K. / Behr, M. / Bescherer, P. / Röbenack, S. / Seiwert, T. / Kuhrt, K. / Schierhorn, K. (Hrsg.): Eigensinnige "Kunden": Der Einfluss starker Zumutbarkeit auf die Erwerbsorientierung Arbeitsloser und prekär Beschäftigter, SFB 580 Mitteilungen 26, Jena, S. 44–61.
- Oberschachtsiek, D. / Scioch, P. / Seysen, C. / Heining, J. (2009): Integrated Employment Biographies Sample IEBS. Handbook for the IEBS in the 2008 Version, FDZ Datenreport Nr. 03/2009, Nürnberg.
- Popp, S. / Schels, B. (2008): Do you feel excluded? The subjective experience of young state benefit recipients in Germany, in: Journal of Youth Studies 11, S. 165–191.
- Rogge, B. G. (2013): Wie uns Arbeitslosigkeit unter die Haut geht: Identitätsprozess und psychische Gesundheit bei Statuswechseln, Konstanz, UVK.
- Schreyer, F. / Zahradník, F. / Götz, S. (2012): Lebensbedingungen und Teilhabe von jungen sanktionierten Arbeitslosen im SGB II, in: Sozialer Fortschritt 61, S. 213–220.
- Schwinn, T. (2000): Inklusion und soziale Ungleichheit, in: Berliner Journal für Soziologie 10, S. 471–483.
- Seysen, C. (2012): Benutzerhandbuch IEB — Integrierte Erwerbsbiographien, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Geschäftsbereich ITM (IT- und Informationsmanagement).
- Stichweh, R. (1997): Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft, in: Soziale Systeme 3, S. 123–136.
- Svarer, M. (2011): The Effect of Sanctions on Exit from Unemployment: Evidence from Denmark, in: Economica 78, S. 751–778.

- Tisch, A. / Wolff, J. (2015): Active labour market policy and its outcomes: Does workfare programme participation increase self-efficacy in Germany?, in: *The International Journal of Sociology and Social Policy* 35, S. 18–46.
- Trappmann, M. / Beste, J. / Bethmann, A. / Müller, G. (2013): The PASS panel survey after six waves, in: *Journal for Labour Market Research* 46, S. 275–281.
- van den Berg / G. J. / Uhendorff, A. / Wolff, J. (2014): Sanctions for young welfare recipients, in: *Nordic Economic Policy Review* 1/2014, S. 177–208.
- van den Berg, G. J. / Vikström, J. (2014): Monitoring Job Offer Decisions, Punishments, Exit to Work, and Job Quality, in: *Scandinavian Journal of Economics* 116, S. 284–334.
- Walker, A. / Walker, C. (1997): *Britain divided: the growth of social exclusion in the 1980s and 1990s*, London, CPAG.
- Wolff, J. / Moczall, A. (2012): Übergänge von ALG-II-Beziehern in die erste Sanktion. Frauen werden nur selten sanktioniert, *IAB-Forschungsbericht* 11/2012, Nürnberg.
- Zahradník, F. / Schreyer, F. / Götz, S. (2012): „Und dann haben sie mir alles gesperrt“ – Sanktionierender Wohlfahrtsstaat und Lebensverläufe junger Arbeitsloser. in: Mansel, J. / Speck, K. (Hrsg.): *Jugend und Arbeit. Empirische Bestandsaufnahme und Analysen*, Weinheim, Basel, Beltz Juventa, S. 157–191.

Michael Grütter, M.Sc.
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
Lange Laube 12
30159 Hannover
gruettner@dzhw.eu

Dr. Andreas Moczall
PD Dr. Joachim Wolff
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
Regensburger Strasse 104
90478 Nürnberg
Andreas.Moczall@iab.de
Joachim.Wolff@iab.de

Anhang

Tabelle 8: Determinanten des Teilhabempfindens – Schätzergebnisse der pooled OLS-, RE- und FE-Modelle.¹

	Modell 1.1 (OLS)	Modell 2.1 (RE)	Modell 3.1 (FE)	Modell 3.2 (FE)	Modell 3.3 (FE)
Sanktion					
Meldeversäumnis	-0.243	-0.132	0.205	0.344	0.368
Sonstige Pflichtverletzung	-0.289 *	0.170	0.022	0.443	0.034
Kontrollvariablen					
weiblich	0.101 †	0.060			
Ostdeutschland	-0.287 ***	-0.184 *			
Alter (Ref.: 55 Jahre und älter)					
unter 25 Jahre	1.136 ***	1.318 ***			
25 bis 34 Jahre	0.688 ***	0.840 ***			
35 bis 44 Jahre	0.411 ***	0.475 ***			
45 bis 54 Jahre	0.075	0.152 *			
Migration	-0.328 ***	-0.289 ***			
Erwerbsunfähig	-0.215 *	-0.135 †	0.340 **	0.343 **	0.340 **
Kinder (Ref.: Kein Kind)					
min. ein Kind unter 3 Jahren	-0.231 *	-0.173 *	-0.275 †	-0.279 *	-0.276 *
min. ein Kind 3 bis 14 Jahren	0.170 *	0.172 **	-0.084	-0.082	-0.083
min. ein Kind ab 15 Jahren	0.215 **	0.271 ***	0.247 †	0.247 †	0.246 †
Schulabschluss (Ref.: kein Abschluss)					
bis Mittlere Reife	0.102	0.098			
Hochschulreife	0.010	0.091			
Berufliche Qualifikation (Ref.: keine Berufsausbildung)	0.118 †	0.183 **			
Berufsausbildung	0.237 †	0.277 *			
Akad. Ausb.					

	Modell 1.1 (OLS)	Modell 2.1 (RE)	Modell 3.1 (FE)	Modell 3.2 (FE)	Modell 3.3 (FE)
Letzte Berufsposition (Ref.: ohne Berufsposition)					
Un- & Angeleert	-0.227 **	-0.266 **			
Arbeiter & einf. Ang.	-0.123	-0.174 *			
Höhere Angestellte	-0.200 *	-0.239 **			
Arbeitsmarktsatus (Ref.: Erwerbstätig)					
Arbeitslos	-0.521 ***	-0.283 ***	0.160 †	0.164 †	0.160 †
Schule, Ausb., Studium	-0.126	-0.126	-0.159	-0.158	-0.163
Nichterwerbstätig	-0.362 ***	-0.200 *	0.111	0.115	0.112
ALG-II-Bezug des Haushalts	-0.274 ***	-0.237 ***	-0.153 †	-0.152 †	-0.156 †
kum. ALG-II-Bezug 1 Jahr vor Interview	-0.014	-0.009	-0.027	-0.026	
kum. ALG-II-Bezug 5 Jahre vor Interview	-0.014 †	-0.013 †	0.041 **	0.040 *	0.041 **
kum. reg. Erwerb. 1 Jahr vor Interview	0.036	0.061 *	0.055	0.055	0.056 †
kum. reg. Erwerb. 5 Jahre vor Interview	-0.007	-0.003	-0.019	-0.019	
Regionale Arbeitslosenquote	0.000	0.004	0.001	0.002	
Interne Ressourcen					
Emotionale Probleme (Ref.: keine)					
wenig/mäßig	-0.437 ***	-0.262 ***	0.008	0.01	0.016
ziemlich/sehr	-1.015 ***	-0.621 ***	-0.015	-0.014	-0.012
Gesundheit (Ref.: sehr gut/gut)					
zufriedenstellend	-0.341 ***	-0.229 ***	0.022	0.022	0.023
weniger gut/schlecht	-0.634 ***	-0.416 ***	0.063	0.059	0.064
Externe Ressourcen					
Haushaltseinkommen (zentriert)	0.000 **	0.000	0.000	0.000	
Partner im Haushalt	0.039	0.012	-0.177	-0.176	-0.178
Freunde (Ref.: keine Freunde)					

	Modell 1.1 (OLS)	Modell 2.1 (RE)	Modell 3.1 (FE)	Modell 3.2 (FE)	Modell 3.3 (FE)
bis 3 Freunde	0,559 ***	0,368 ***	-0,009	-0,010	-0,008
4 bis 10 Freunde	0,987 ***	0,617 ***	-0,059	-0,061	-0,058
über 10 Freunde	1,219 ***	0,752 ***	-0,170	-0,170	-0,168
Partizipation in Verein etc.	0,376 ***	0,313 ***	0,111 †	0,110 †	0,113 †
Interaktion: Externe Ressourcen * Sanktion					
Haushaltseinkommen (z.) * Meldeversäumnis			0,000		
Haushaltseinkommen (z.) * Son. Pflichtverletzung			0,001		
Interaktion: Interne Ressourcen * Sanktion					
Emotionale Probleme, wenig/maßig * Meldevers.			-0,211		
Emotionale Probleme, wenig/maßig * S. Pflichtver.			-0,114		
Emotionale Probleme, ziemlich/sehr * Meldevers.			-0,381		
Emotionale Probleme, ziemlich/sehr * S. Pflichtver.			0,249		
Konstante	6,332 ***	6,032 ***	6,091 ***	6,081 ***	6,084 ***
R ² (between/ within)	0,18	0,22/0,01	0,026/ 0,027	0,026/ 0,031	0,026/ 0,029
N/ Cluster/ durchschnittliche Wellenteilnahme	11421/5419/2.11	11421/5419/2.11	11421/5419/2.11	11421/5419/2.11	11421/5419/2.11
Haussmann-test, p-Wert FE vs. RE ²	-	-	0,000	0,000	0,000

¹ † / ** / ***: Signifikanzniveau von 10% / 5% / 1% / 0,1%. Alle Modelle kontrollieren für Wellenzugehörigkeit. Alle zeitveränderlichen Variablen sind aus Vorwelle entnommen, insbesondere wenn Zusammenhang mit Sanktion möglich erscheinen (Erwerbsunfähigkeit, Partner im Haushalt, Arbeitsmarktsatus, ALG-II-Bezug, kumulierter ALG-II-Bezug, kumulierte Erwerbstätigkeit, regionale Arbeitslosenquote, emotionale Probleme, Selbstingeschätzte Gesundheit, Einkommen, Zufriedenheit mit Lebensstandard, Freunde, Partizipation).

² H₀: Unterschiede in den Koeffizienten zwischen Fixed-Effects- und Random-Effects-Modell sind nicht systematisch.

Quelle: PASS Welle 2 bis 5, eigene Berechnung.